

1. AGB

1.1. Geltung der AGB

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und aber auch privaten Personen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich.

Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von D-Veranstaltungsservice nicht anerkannt, sofern D-Veranstaltungsservice diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Durch die Erteilung von Aufträgen erkennt der Kunde diese Bedingungen an, auch wenn seine AGB diesen Bedingungen entgegenstehen sollten. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge der Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

Sollte der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag Bestandteile verschiedener Vertragstypen beinhalten, so wird jeweils für den betreffenden Vertragsbestandteil die hierfür maßgebende Bestimmung dieses Vertrages angewandt. Liegt z.B. ein Mietvertrag vor, so finden sie auf den Mietbedingungen die Vorschriften diesem Vertrag. Für jede Leistung sind also die Vorschriften des entsprechenden Vertragstyps anwendbar. Sofern die Vorschriften kollidieren sollten, gilt, dass die Vorschriften desjenigen Vertragstyps anwendbar sind, der den rechtlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt bildet.

1.2. Zahlung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung

a. Rechnungen von D-Veranstaltungsservice, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, sind 7 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu bezahlen.

b. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

c. D-Veranstaltungsservice ist berechtigt, seine Ansprüche aus der bestehenden Geschäftsbeziehung abzutreten.

1.3. Haftung von D-Veranstaltungsservice

a. Für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von D-Veranstaltungsservice, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet D-Veranstaltungsservice unbegrenzt.

b. Für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von D-Veranstaltungsservice, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet D-Veranstaltungsservice begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von D-Veranstaltungsservice in Höhe von EUR 15.000.000,00 bei Sachschäden und EUR 15.000.000,00 bei Vermögensschäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die vertragswesentliche Positionen des Kunden schützen, also solche, die ihm der Vertrag gerade zu gewähren hat, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

c. Für sonstige Sach- und Vermögensschäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von D-Veranstaltungsservice, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet

D-Veranstaltungsservice begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung in Höhe von EUR 15.000.000,00 bei Sachschäden und EUR 15.000.000,00 bei Vermögensschäden.

d. Im übrigen ist die Haftung von D-Veranstaltungsservice ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht, soweit D-Veranstaltungsservice einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

1.4. Umsatzsteuer

Sollte D-Veranstaltungsservice einen Umsatz irrtümlich als nicht steuerbar bzw. steuerfrei behandeln, obwohl der Umsatz der Umsatzsteuer unterliegt, kann D-Veranstaltungsservice die tatsächlich anfallende Umsatzsteuer auch nachträglich vom Kunden verlangen, sobald von D-Veranstaltungsservice hierüber eine berichtigte Rechnung ausgestellt worden ist.

1.5. Reisekosten

Reisekosten und Spesen, die D-Veranstaltungsservice im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, sind vom Kunden gesondert zu erstatten.

1.6. Urheberrecht

D-Veranstaltungsservice verpflichtet sich, dem Kunden befristet auf die Vertragslaufzeit einfache Nutzungsrechte an allen Schutzrechten nach Maßgabe und Zweck des Vertrages einzuräumen, die mit der Erbringung der Vertragsleistung erwachsen, insbesondere an Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten oder gewerblichen Schutzrechten an dem angebotenen Technikkonzept, künstlerischen oder technischen Zeichnungen oder Grafiken (wie Lichtkonzept, Tonkonzept und Anordnung der Beschallung), Textteilen, Lichtbildwerken oder Lichtbildern oder Datensammlungen. Eine über den unmittelbaren Vertragszweck hinausgehende Nutzung der urheberrechtlich oder über sonstige Schutzrechte geschützten Werke bzw. Schutzobjekte ist dem Kunden nur gestattet, soweit D-Veranstaltungsservice hierzu schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist es dem Kunden nicht ohne schriftliche Zustimmung von D-Veranstaltungsservice gestattet, das angebotene Technikkonzept an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder zu bearbeiten. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 an D-Veranstaltungsservice zu bezahlen. Das Recht von D-Veranstaltungsservice, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

1.7. Keine Anrechnung der Vertragsstrafe

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird auf bestehende Schadensersatzansprüche von D-Veranstaltungsservice nicht angerechnet.

1.8. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, anwendbares Recht

a. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Nichtige oder unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.

b. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem ist das Gericht am Sitz von D-Veranstaltungsservice zuständig. Der Sitz von D-Veranstaltungsservice ist in 73550 Waldstetten.

c. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.

2. Zusätzliche Bedingungen bei Dienstleistungen / Dienstaufträgen

2.1. Angebote und Unterlagen

I. a. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen oder vergleichbare Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von D-Veranstaltungsservice vom Besteller weder vervielfältigt, geändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt ein Vertragsschluss nicht zu Stande, sind die Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich an D-Veranstaltungsservice herauszugeben. Entsprechende digitale Unterlagen sind von allen Laufwerken und Speichermedien dauerhaft zu löschen.

I. b. Behördliche oder sonstige zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen sind vom Besteller zu beschaffen und D-Veranstaltungsservice zur Verfügung zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.2. Unberechtigte Mängelrügen

Kommt D-Veranstaltungsservice einer Aufforderung des Bestellers zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Besteller den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder stellt sich heraus, dass ein Mangel an der Leistung von D-Veranstaltungsservice objektiv nicht vorliegt, hat der Besteller die Aufwendungen von D-Veranstaltungsservice zu ersetzen. Mangels Vereinbarung gelten die ortsüblichen Sätze.

2.3. Geeigneter Aufbauort

D-Veranstaltungsservice ist nicht verpflichtet, den Aufbauort vor Durchführung des Vertrages auf seine Eignung zu überprüfen. D-Veranstaltungsservice schuldet daher die Erbringung der Leistung bei einem üblichen Aufbauort ohne Erschwernisse. Der Besteller hat die Eignung des Aufbauorts für von D-Veranstaltungsservice aufzustellende, zu errichtende oder aufzubauende Materialien sicherzustellen. Verzögert sich der Aufbau durch nicht von D-Veranstaltungsservice zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. Wartezeiten, zusätzlich erforderliche Reisen des Personals etc.) zu tragen.

2.4. Subunternehmer

Es ist D-Veranstaltungsservice gestattet, Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

2.5. Vertretungsbefugnis

Die Techniker sind nicht vertretungsbefugt.

2.6. Zutritt zum Objekt

Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass der/die Techniker am Ausführungstermin Zutritt zum Objekt erhalten; andernfalls hat er den entstehenden Mehraufwand zu erstatten.

2.7. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers sind zunächst auf Nachbesserung beschränkt.

Nach Fehlschlagen einer dem Besteller zumutbaren Anzahl von Nachbesserungsversuchen stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Herabsetzung des Preises und Rückgängigmachung des Vertrages. Der vorstehende Satz gilt nicht, falls D-Veranstaltungsservice die Nachbesserung unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert, dann stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte sofort zu.